Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Postanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20. Postfach Nr. 52.

Das Riesaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Postscheckkonto: Dresden 1580. Girokasse: Riesa Nr. 52.

№ 60. **Dienstag, 12. März 1929, abends.** **82. Jahrg.**

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig ohne Zustellgebühr. Für den Fall des Eintritts von Produktionsverteuerungen, Erhöhungen der Löhne und Materialienpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 20 mm breite, 1 mm hohe Normschrift-Zeile (6 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 89 mm breite Reklamezeile 100 Gold-Pfennige; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Feste Tarife. Gewährter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Achttägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 69

Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlemann, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Der Stand der Reichsreform.

Bekanntlich hatte der Verfassungsausschuß der Länderkonferenz einen Arbeitsausschuß gebildet, der sich seinerseits wieder in vier Teile gliederte, um die Frage der Reichsreform ernsthaft zu bearbeiten. Es handelt sich um die Frage der Organisation, der Zuständigkeiten, des Finanzausgleichs und der Grenzregulierung. Die Sachverständigen für die Organisationsfragen sind Ministerialdirektor Dr. Brecht, Preußen, Ministerialdirektor Dr. Poetsch, Sachsen, Staatspräsident Holz, Württemberg, und Bürgermeister Dr. Petersen, Hamburg. Sie sind nun zu einem einheitlich gefaßten Gutachten gekommen, das heute vorliegt. Dr. Brecht hat vom preußischen Standpunkt aus die Reichsreformfrage schon seit längerer Zeit eingehend bearbeitet. Der Hamburger Bürgermeister konnte seine Erfahrungen bei den erfolgreichen Verhandlungen über einheitliche Organisation des Hamburgisch-preußischen Hafengebietes an der Elbe sammeln. Der Grundsatz, der bei Regelung der letztgenannten Frage sich als richtiger Schlüssel erwies, lautete bekanntlich: man wolle so verfahren, als ob es in den geographisch und wirtschaftlich zusammengehörigen Gebieten gar keine partikularistisch-politische Grenzen mehr gäbe. Ganz so einfach löst sich nun freilich die Organisationsfrage für das ganze Reich noch nicht.

Der Ausschuß schafft gewissermaßen zwei verschiedene Typen der Verwaltung, einen norddeutschen und einen süddeutschen, wobei es für die Länder in Mitteldeutschland noch besonderer Feststellung bedürfen wird, ob sie mehr für die Anwendung des einen oder des anderen Typus geeignet sind. Der Bund für Reichsreform unter Leitung des früheren Reichskanzlers Dr. Luther hatte bekanntlich einen schroffen Gegensatz zwischen Nord- und Süddeutschland schaffen wollen. Nach ihm sollte der ganze Norden zu einem besonderen einheitlichen Reichsland zusammengefaßt werden, während die süddeutschen Länder weiter für sich beständen. Daß eine so krasse Verschiedenheit der Verfassung in Nord- und Süddeutschland in dieser Hinsicht bedenklich sein müßte, liegt auf der Hand. Es kommt doch nicht darauf an, diesen alten traditionellen Gegensatz, wie ihn die vielgenannte Main-Linie bezeichnet, zu konservieren oder womöglich gar noch zu steigern, sondern vielmehr darauf, ihn möglichst zu mildern. Man kann ihn freilich auch nicht kurzerhand durch eine mechanische Neueinteilung des Reiches aus der Welt schaffen. So schnell springt man über historische Entwicklungen nicht hinweg. Die Sachverständigen haben deshalb vernünftigerweise einen mittleren Weg gewählt. Sie differenzieren zwar noch zwischen Nord- und Süddeutschland, aber sie nähern dabei doch die beiderseitige Verwaltungsreform einander an. Nach dem preußischen Typus bleibt die Selbstverwaltung unter dem Landeshauptmann, aber neben ihr wird eine allgemeine abhängige Reichsverwaltung geschaffen. Die preußische Zentralinstanz wird mit der Reichsregierung vereint. So kann das bisherige preußische Verwaltungssystem erhalten bleiben, und man braucht trotz des Verschwindens einer eigenen preußischen Zentralregierung nicht von einer Zerschlagung Preußens zu sprechen, auch wenn jetzt in Norddeutschland ebenfalls „Länder" gebildet werden. In Süddeutschland sollen die bisherigen Landesregierungen Träger einer Selbstverwaltung des Landes bleiben. Auf dem Wege besonderer Beauftragung weist ihnen die Reichsregierung aber gleichzeitig Reichsaufgaben zu, so daß auch hier zwar eine gewisse Zweigleisigkeit der Verwaltung entsteht, aber ebenfalls schon durch die Personalunion die Einheitlichkeit der Arbeit gesichert wird. Diese Einheitlichkeit ist in den Ländern des preußischen Typus dadurch gewährleistet, daß der Reichsgesetzgeber, der ja nun zugleich auch preußische Zentralinstanz ist, die Verfassung der preußischen „Länder" bestimmt, so daß die Zuständigkeit der preußischen „Länder" vom Willen des Reiches abhängig bleibt. Natürlich bleibt nun noch im einzelnen zu bestimmen, welche Verwaltungszweige als „Reichsauftrag" und welche als Aufgabe der Selbstverwaltung zu gelten haben.

Hier wird vor allem die Frage brennend, wo die Justiz untergebracht werden soll. Man entsinnt sich, daß der Salzburger Juristentag sich für die „Verreichlichung der Justiz", was ja zugleich eine Vereinfachung bedeuten würde, ausgesprochen hat. Es kam aber damals zu dem bekannten Zwischenfall, den der bayerische Vertreter hervorrief, als er mit rein partei-politischen Argumenten gegen die Mehrheit des Juristentages Stellung nahm. Es scheint aber, als ob sich jetzt auch Bayern nicht mehr ganz so eigensinnig gegen die Reichsreform sträuben werde, wie bisher. Die wirtschaftlichen Notwendigkeiten, die eine finanzielle Erleichterung der Verwaltungstätigkeit im Reiche dringend fordern, machen sich in Bayern sogar mehr als in den meisten anderen Ländern geltend. Die Vorschläge des Sachverständigenausschusses sind vorsichtig genug, um die süddeutschen Landesregierungen nicht vor den Kopf zu stoßen. Auch die Ausführungen, die der hessische Staatspräsident Adelung kürzlich vor dem Landtage zur Frage der Reichsreform machte, würden sich mit den Beschlüssen des Sachverständigenausschusses leicht vereinbaren lassen. Hessen stellt freilich aus geographischen Gründen besondere Ansprüche an die territoriale Neugliederung. Und so wird man daran erinnert, daß nun alles darauf ankommt, wie die Beschlüsse der drei anderen Arbeitsausschüsse, also auch des für die Grenzregelung, ausfallen werden. Sie müssen sich mit den Vorschlägen der Organisationskommission vereinigen lassen, wenn zuletzt aus der Arbeit aller vier Ausschüsse ein brauchbares Gesamtprogramm für die Reichsreform hervorgehen soll. Man sieht, die Aufgabe ist einigermaßen kompliziert. Wer aber Deutschlands Geschichte kennt, wird sich darüber nicht wundern. Man muß schon zufrieden sein, wenn die Aufgabe überhaupt ernsthaft und mit Aussicht auf Erfolg in Angriff genommen wird. Das scheint nach diesen zuerst vorliegenden Beschlüssen des Organisationsausschusses der Fall zu sein.

Die Organisation der Reichsreform.

Die preußische Regierung soll verschwinden.

vdz. **Berlin.** Von dem Unterausschuß der Länderkonferenz für die Organisationsfragen, der sich aus Ministerialdirektor **Dr. Brecht** (Preußen), Ministerialdirektor **Dr. Poetzsch-Heffter (Sachsen)**, Staatspräsident **Dr. Bolz** (Württemberg) und Präsident des Senats **Dr. Petersen**-Hamburg zusammensetzt, ist das **Referat über**

„Die Organisation der Länder und der Einfluß der Länder auf das Reich"

herausgegeben worden.

Dieses Referat betrifft natürlich nur eine **Teillösung des Reformproblems und gibt daher noch kein Bild über die gesamten Vorschläge für die Problemlösung.** Infolgedessen behandelt dieses Referat nicht die den anderen Unterausschüssen vorbehaltenen Fragen der territorialen Neugliederung, der Verteilung und Sicherung der Zuständigkeiten und der Gestaltung des Finanzausgleichs. **Die Vorschläge des Organisationsausschusses beruhen auf einer einheitlichen Beschlußfassung der genannten vier Mitglieder.** Der Organisationsausschuß schlägt **die Bildung einer zentralen Regierung im Reiche** vor; **eine gesonderte preußische Zentralregierung fällt fort, die preußischen Ministerien werden mit den Reichsministerien vereinigt,** erforderlichenfalles unter Erhöhung der Zahl der Reichsminister.

Die preußischen Provinzen werden vorbehaltlich veränderter territorialer Gliederung ebenso wie die süddeutschen Länder, als „Länder" behandelt und bezeichnet, aber der historisch und verwaltungsmäßig engere Zusammenhang dieser Länder soll durch besondere Formen ihrer Verwaltung und Gesetzgebung aufrechterhalten werden. Zu diesem Zweck wird die Verfassung der Provinzen als Länder gemeinschaftlich durch zentrale Gesetzgebung festgesetzt. Eine Zuständigkeit zur Gesetzgebung kommt ihnen nur zu, soweit sie ihnen besonders übertragen wird; in ihrem Gebiet soll neben der Verwaltung durch die Landes- (bisher Provinzial-)behörden und Reichssonderbehörden (z. B. Post und Eisenbahn) eine allgemeine Reichsverwaltung nach Art der bisherigen preußischen Staatsverwaltung, vorbehaltlich von Zuständigkeitsverschiebungen bestehen.

Die Verfassungsgrundsätze über die Wahlen zur Volksvertretung in den Ländern (Artikel 17 RV.) finden auf alle Länder Anwendung. Der Verfassungsgrundsatz, daß die Landesregierungen des Vertrauens der Volksvertretung bedürfen, wird durch folgende Vorschriften ergänzt: Die Landesverfassung **kann** vorsehen, daß die Landesregierung auf bestimmte Zeit, jedoch höchstens für die Dauer der Wahlperiode bestellt wird. Die **Regierung** bedarf in diesem Falle der Erklärung des Vertrauens beim Amtsantritt; sie muß zurücktreten, wenn ihr das Vertrauen später mit Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von Zweidrittel der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten entzogen wird. In den bisherigen preußischen Provinzen kann die Landesregierung über die Dauer der Wahlperiode hinaus bestellt werden, wenn die Landesverfassung der Reichsregierung das Recht vorbehält, die Mitglieder der Landesregierung zu bestätigen.

Ferner soll in dem gemeinschaftlichen Verfassungsgesetz für die Länder ihre Verfassung den bestehenden preußischen Provinzialverfassungen (Landeshauptmann, Landtag, Landesausschuß) nachgebildet werden. **Der Landeshauptmann wird auf bestimmte längere Zeit vom Landtag gewählt, von der Reichsregierung bestätigt.** In allen Ländern sollen untere Kommunalverbände des öffentlichen Rechts (Kreise) bestehen. Diese Vorschrift ist besonders für Baden von Bedeutung, wo es bisher keine unteren Verwaltungsbehörden gibt.

Für die **zentrale Gesetzgebung** für die preußischen Provinzen und Länder werden zwei mögliche Wege zur Entscheidung gestellt. Der eine Vorschlag geht dahin, daß **der Preußische Landtag mit dem Reichstag vereinigt** wird und die gemeinschaftliche Gesetzgebung für die Länder auf dem Wege der Reichsgesetzgebung im Sinne der jetzigen Vorschriften der Reichsverfassung erfolgt. Dabei soll zu erwägen sein, ob an die Stelle sämtlicher Mitglieder des Reichsrats die von den beteiligten Ländern entsandten Mitglieder des Reichsrats treten sollen.

Ein **zweiter Vorschlag,** der von Ministerialdirektor Dr. Brecht vertreten wird, geht dahin, daß **die gemeinschaftlichen Gesetze für die preußischen Provinzen als Länder von einem aus diesen Ländern gewählten gemeinschaftlichen Landtag mit Zustimmung der Reichsregierung, oder, wenn keine Uebereinstimmung erzielt wird, auf Anrufen der Reichsregierung oder des gemeinschaftlichen Landtags von dem Reichstag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.**

Ueber die **Organisation der unmittelbaren Reichsverwaltung in den Ländern werden folgende Vorschläge** gemacht: Soweit die Reichsverwaltung durch eigene Organe, also als unmittelbare Reichsverwaltung ausgeübt wird, gelten für ihre Organisation in den Ländern folgende Richtlinien:

a) **die zivilen Reichsbehörden in den Ländern sollen — soweit mehrere Reichsverwaltungen bestehen bleiben — im Interesse der Verwaltungsvereinfachung in der Spitze zusammengefaßt werden; es ist nicht erforderlich, daß der oberste Reichsbeamte in sämtliche sachlichen Aufgaben aller Reichsbehörden einzureisen kann, doch muß er allen gegenüber weitgehende Aufsichts- und Anweisungsrechte auf den Gebieten der Verwaltungsvereinfachung haben.**

b) **der Amtsbezirk des mit der Oberaufsicht über die zivilen Reichsbehörden betrauten Beamten stimmt mit dem Landesbezirk überein. Anzustreben ist, daß die Amtsbezirke die Landesgrenze nicht überschneiden.**

c) **Die Postbehörden können, soweit erforderlich, von der Unterstellung unter die Oberaufsicht ausgenommen werden. Besondere Vorschriften werden vorgesehen, um eine möglichst enge Verbindung zwischen dem obersten Reichsbeamten in einem Lande und der Regierung des Landes herzustellen.**

Um die Verwaltung durch Länderbehörden auch in solchen Angelegenheiten zu ermöglichen, in denen ihnen die selbständige Verwaltung nicht zusteht, wird die Einrichtung der **Auftragsverwaltung zwischen Reich und Ländern** geschaffen. In Auftragsangelegenheiten kann die Reichsregierung Anweisungen aus dem Gesichtspunkte der Gesetzmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit geben. Die Anweisungen sollen in der Regel nur allgemeiner Art sein und nur erforderlichenfalls auch für den einzelnen Fall erteilt werden; sie dürfen sich aber nicht auf die Auswahl der mit der Ausführung betrauten Personen beziehen. Die oberste Landesbehörde ist der Reichsregierung für die Ausführung der Anweisungen verantwortlich. Ueber schuldhafte Verstöße entscheidet nötigenfalls auf Antrag der Staatsgerichtshof.

Der Reichsrat soll im wesentlichen in seiner bisherigen Verfassung beibehalten werden, auch unter Erhaltung des Prinzips der Instruktion durch die Regierungen und der einheitlichen Stimmabgabe des einzelnen Landes. Die Instruktion für die preußischen Provinzen als Länder wird von dem Landeshauptmann unter Mitwirkung von drei Mitgliedern des Landesausschusses erteilt.

Die Vorschläge wollen hauptsächlich den Dualismus Reich—Preußen in der Zentrale Berlin beseitigen, ohne jedoch dadurch Preußen zu zerschlagen. Die süddeutschen Länder sollen als taugliche Körper der Landesverfassung erhalten bleiben. Für die kleinsten Länder werden noch keine Vorschläge gemacht, es ist nur gegebenenfalls eine Sonderregelung vorbehalten.

Abreise der deutschen Delegation von Genf.

Dr. Stresemann nach San Remo abgefahren.

№ **Genf.** Reichsminister **Dr. Stresemann** ist gestern abend kurz vor 10 Uhr nach San Remo abgereist, wo er heute nachmittag gegen 1,30 Uhr eintraf. Zum Abschied hatten sich zahlreiche deutsche Studenten eingefunden, ferner Vertreter der deutschen und ausländischen Presse, einige Herren der deutschen Delegation, die noch an Kommissionssitzungen teilnehmen, darunter Ministerialdirektor Dr. Gauß und der deutsche Pressereferent des Völkerbundssekretariats Dr. Beer. Einige Stunden vorher hatte **Staatssekretär Dr. von Schubert mit den übrigen Herren der deutschen Delegation die Rückreise nach Berlin angetreten,** wo sie heute nachmittag mit dem fahrplanmäßigen Zuge wieder eintraf.

Nach dem Abschluß der Ratstagung hatte **Reichsminister Dr. Stresemann** am Sonntag noch eine längere Unterredung mit **Reichsarbeitsminister Wissell,** und am gestrigen Nachmittag erhielt er noch den **Besuch des Präsidenten der Genfer Kanton-Regierung, Boissonas.**

Die Orientfahrt des „Graf Zeppelin" am 24. März?

* **München.** (Tel.) Dr. Eckener erklärte einem Berichterstatter der „Münchener Neuesten Nachrichten", daß das **Luftschiff „Graf Zeppelin" seine Orientfahrt voraussichtlich am 24. März antreten** wird. Die Fahrt, die sich auf etwa 4 Tage ausdehnen soll, wird die bedeutendsten Städte des Mittelmeerbeckens berühren; wenn möglich, wird in Palästina eine Landung vorgenommen werden.

Die „Emden" in Mombassa.

№ **Berlin.** Kreuzer Emden ist in Mombassa eingelaufen.